

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
Bd. 7, 1897, S. 525 - 525

Betrug des Verkäufers begangen durch falsche
Zusicherungen über den Umfang des verkauften
Handelsgeschäfts; Recht des Betrogenen auf
Schadensersatz (§ 919 des B.G.B.'s).

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Betrug des Verkäufers begangen durch falsche Zusicherungen über den Umfang des verkauften Handelsgeschäfts; Rechte des Betrogenen auf Schadensersatz (§ 919 des B.G.B.'s).

Urtheil des D.L.G.'s Dresden vom 5. Mai 1897. O. IV. 49/96.

Der Sachstand ergibt sich aus den nachstehenden Entscheidungsgründen.

Die Beklagte hat zugestanden, mit der Klägerin einen Kauf über das der letzteren gehörige Flaschenbiergeschäft zu dem Preise von 3000 *M* abgeschlossen, bisher aber nur 2500 *M* gezahlt zu haben; sie bestreitet indessen ihre Verpflichtung zur Bezahlung des geforderten Restkaufpreises von 500 *M*, weil sie von der Klägerin durch falsche Vorspiegelungen über den Umfang und Ertrag des Geschäfts zu dem Abschlusse des Vertrags und zur Bewilligung eines Preises von 3000 *M* bewogen worden sei. Im Einzelnen macht sie hierzu geltend, der Ehemann und Bevollmächtigte der Klägerin habe ihrem Ehemanne und Vertreter gegenüber auf dessen Frage nach dem Ertrage des Geschäfts versichert, dasselbe sei ausgezeichnet, ernähre eine Familie sehr gut und bringe monatlich 150 *M* ein. Diese Zusicherung habe der Wahrheit nicht entsprochen; das Geschäft habe sich in ganz heruntergekommenem Zustande befunden und monatlich nicht einmal die Hälfte des in Aussicht gestellten Ertrages abgeworfen. Hiernach und in weiterer Berücksichtigung des Umstandes, daß das verkaufte Geschäftsinventar aus alten, geringwerthigen, theilweise defecten Gegenständen bestanden, Klägerin ihr auch einen Theil der dazu gehörenden Bierflaschen nicht übergeben habe, ergebe sich, daß das ganze ihr überlassene Geschäft nicht 3000 *M*, sondern höchstens 1600 *M* werth gewesen sei.

Die Art und Weise, wie Beklagte ihren Schadensersatzanspruch begründet hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Bei Veräußerung eines, einen Ertrag abwerfenden Gegenstandes, z. B. eines Grundstücks, eines Handelsgeschäfts, ist die Preisbildung vorwiegend durch die Angaben über die Erträgnisse des Kaufobjects beeinflusst; der Schaden, den der Käufer durch unrichtige Angaben des Verkäufers über den Ertrag erleidet, besteht darin, daß er einen Kaufpreis bewilligt hat, den er bei Kenntniß des wahren Sachverhalts nicht bewilligt haben würde; er verlangt dann mit Grund, daß der ihm entgangene Gewinn als ein den Werth des Kaufgegenstandes verringerndes Moment aufgefaßt, und daß der entsprechende Geldbetrag von der Gegenleistung gekürzt werde (vergl. Entscheidungen des R.G. in der Jurist. Wochenschrift 1896, S. 378). Daß die Beklagte im vorliegenden Falle ihrem Schaden auf diese Weise beizukommen sucht, kann schon um deswillen nicht als unzulässig angesehen werden, weil nach der Uebernahme eines im Betriebe befindlichen Detailgeschäfts eine völlige Vertragsauflösung und die Wiederherstellung des vorigen Zustandes, wie sie bei der Vertragsanfechtung einzutreten hätten, mit solchen Schwierigkeiten verbunden sein würden, daß sie bei sinngemäßer Gesetzesauslegung der völligen thatsächlichen Unmöglichkeit gleichgestellt werden dürfen.